



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Fachbeitrag

**Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw.
Vereinbarkeitsfeststellung
zum B-Plan Nr. 50 „Am Brennickel“ Stadt Coswig/Anhalt**

29. Mai 2026

Auftraggeber

LOGIOS Erste Grundstücksgesellschaft mbH
Brandstücken 24
22549 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Vorhabensbeschreibung.....	2
3.	Vorhabenalternativen	4
4.	Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete	5
5.	Beschreibung des Plangebietes in Bezug auf die Schutzzweck des LSG.....	9
5.1	Pflanzen	9
5.2	Tiere	9
5.3	Boden	9
5.4	Wasser	10
5.5	Klima/Luft	10
5.6	Landschaftsbild.....	10
6.	Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf den Schutzzweck des LSG Mittelelbe und des LSG Mittlere Elbe (BIORES)	11
6.1	Pflanzen	11
6.2	Tiere	11
6.3	Boden	12
6.4	Wasser	12
6.5	Luft und Klima.....	12
6.6	Landschaft.....	13
7.	Fazit	14
8.	Digitale Quellen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (grün) im Zusammenhang bestehender Bebauungen (rot)	2
Abbildung 2:	Lage des B-Plans zu den LSG bzw. BIORES	6
Abbildung 3:	Vorschlag zur neuen Grenzziehung des LSG Mittelelbe	15

1. Einleitung

Im Bereich des landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbestandortes zwischen der Autobahnanschlussstelle BAB 9 und der Stadt Coswig (Anhalt) besteht kein relevantes freies Entwicklungspotenzial für weitere Betriebsansiedlungen. Nach Untersuchungen auf der Planungsebene des Ergänzungsflächennutzungsplanes Coswig (Anhalt) wurde daher entschieden, den Industrie- und Gewerbestandort südlich der B 187 nach Westen zu erweitern, bis zur Roßlauer Straße (Am Wasserwerk), dem Betriebsstandort der Stadtwerke Coswig (Anhalt). Mit dieser Planung soll ein entsprechendes Flächenpotenzial für Neuansiedlungen bereitgestellt werden.

Im Ergebnis der Bewertung der vorstehenden Sachlage entscheidet sich die Stadt Coswig (Anhalt), mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Am Brennickel" ein neues Industriegebiet zu entwickeln.

Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „MittelElbe“. Die beabsichtigte Flächenausweisung eines Industriegebietes widerspricht dem Schutzzweck eines LSG. Der Konflikt zwischen Naturschutz und Bauplanungsrecht soll dahingehend gelöst werden, dass eine Herauslösung des Gebietes aus dem LSG angestrebt wird. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit des B-Planes mit angrenzenden weiteren Schutzgebieten, hier das Biosphärenreservat (BIORES) Mittlere Elbe mit dem LSG Mittlere Elbe geprüft werden.

Vorliegender Fachbeitrag stellt den Schutzzweck des LSG MittelElbe sowie des Biosphärenreservats (BIORES) Mittlere Elbe mit dem LSG Mittlere Elbe und darüber hinaus die Bedeutung des Plangebietes für die Erfüllung dieser Schutzzwecke dar. Im Fazit erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Herauslösung des Plangebietes aus dem LSG MittelElbe erheblich nachteilig auf die Funktionalität, den Schutzzwecke und die Schutzziele des Gebietes wirken und ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des BIORES mit LSG Mittlere Elbe vorliegt. Er ist somit eine Beurteilungsgrundlage für die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg, über eine Herauslösung der Fläche zu befinden und ob eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für das BIORES/LSG erforderlich wird.

2. Vorhabensbeschreibung

Das vorliegende Plangebiet schließt nördlich und östlich unmittelbar an die räumliche Abgrenzung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und den regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe an. Der östlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 19 "Buroer Feld" wird im Westen „weiterentwickelt“ und stellt einen siedlungsräumlichen Lückenschluss zu den baulichen Anlagen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) im Bereich des alten Wasserwerks her.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (grün) im Zusammenhang bestehender Bebauungen (rot)

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 15 ha.

Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes wird als Industriegebiet festgeschrieben. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorliegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Ausgeschlossen werden für das Plangebiet folgende Nutzungen:

- Einzelhandelsbetriebe,
- raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen und Windenergieanlagen sowie
- Tankstellen.

Die überbaubare Fläche (Grundflächenzahl) wird maximal 0,9 betragen, damit können max. 90 % des Plangebietes versiegelt werden (inkl. Nebenanlagen und Straßen).

Die Höhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß mit 16,00 m über Bezugspunkt festgesetzt. Diese Höhenbegrenzung kann durch bauliche Anlagen, wie z.B. Antennen, Schornsteine, Lüftungsaggregate, Fahrstuhlgebäude usw., bis zu einer Höhe von 3,00 m bzw. Schornsteine und Antennenanlagen bis zu einer Höhe von 35,00 m über Bezugspunkt ausnahmsweise überschritten werden.

Die Festsetzungen entsprechen denen des angrenzenden B-Plans „Buroer Feld“, so dass hinsichtlich der Wirkung im Landschaftsbild eine Einheitlichkeit erreicht werden kann.

Die verkehrliche Erschließung wird über die Roßlauer Straße im Westen an die B187 sowie über die öffentliche Straße Am Brennickel im Osten des Plangebietes erreicht.

3. Vorhabenalternativen

Die Planungsalternativen wurden in der Begründung zum B-Plan dargelegt und an dieser Stelle zusammenfassend wiedergegeben.

Alternative Standorte entsprechender Größenordnung mit vergleichbar gegebenen Möglichkeiten der gewerblich-industriellen Inanspruchnahme gibt es im Stadtgebiet nicht. Die Entwicklung alternativer Gewerbeflächen innerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) würde zu logistischem und finanziellem Mehraufwand führen, der die Umsetzung der städtebaulichen Zielstellung nicht verwirklichen lässt. Vor diesem Hintergrund versteht sich das Interesse der Stadt an einer kontinuierlichen gewerblichen Weiterentwicklung südlich der B 187. Die Plangebietsentwicklung steht damit im Interesse des Gemeinwohls.

Das gemeinsam mit der Stadt Dessau-Roßlau und der Lutherstadt Wittenberg zu entwickelnde interkommunale Gewerbegebiet westlich der BAB 9 wird voraussichtlich erst deutlich nach 2030 zur Verfügung stehen und ist in seiner betrieblichen Ausrichtung auch nicht für die im hiesigen Bebauungsplangebiet anvisierten Unternehmensentwicklungen ausgerichtet.

Darüber hinaus spielt die Kooperation mit einem für die Grundstücksflächen im Plangebiet verfügbungsberechtigten Entwicklungsträger und somit auch die Verwirklichungschance der Planung in einem zeitlich und wirtschaftlich vertretbaren Rahmen eine Rolle.

Fazit: Eine vernünftige Alternative zum bestehenden Plangebiet ergibt sich aus städtebaulicher Sicht nicht.

4. Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebietes befindet sich innerhalb des LSG MittelElbe (LSG0023_WB). Der nordwestlichste Bereich an der B 187 tangiert das Biosphärenreservat MittelElbe mit dem LSG Mittlere Elbe (Zone III). Westlich und südlich des Geltungsbereichs setzte sich das LSG Mittlere Elbe/MittelElbe (LSG0051_) fort, welches Teil der Zone III (Zone der Harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservats Mittlere Elbe ist.

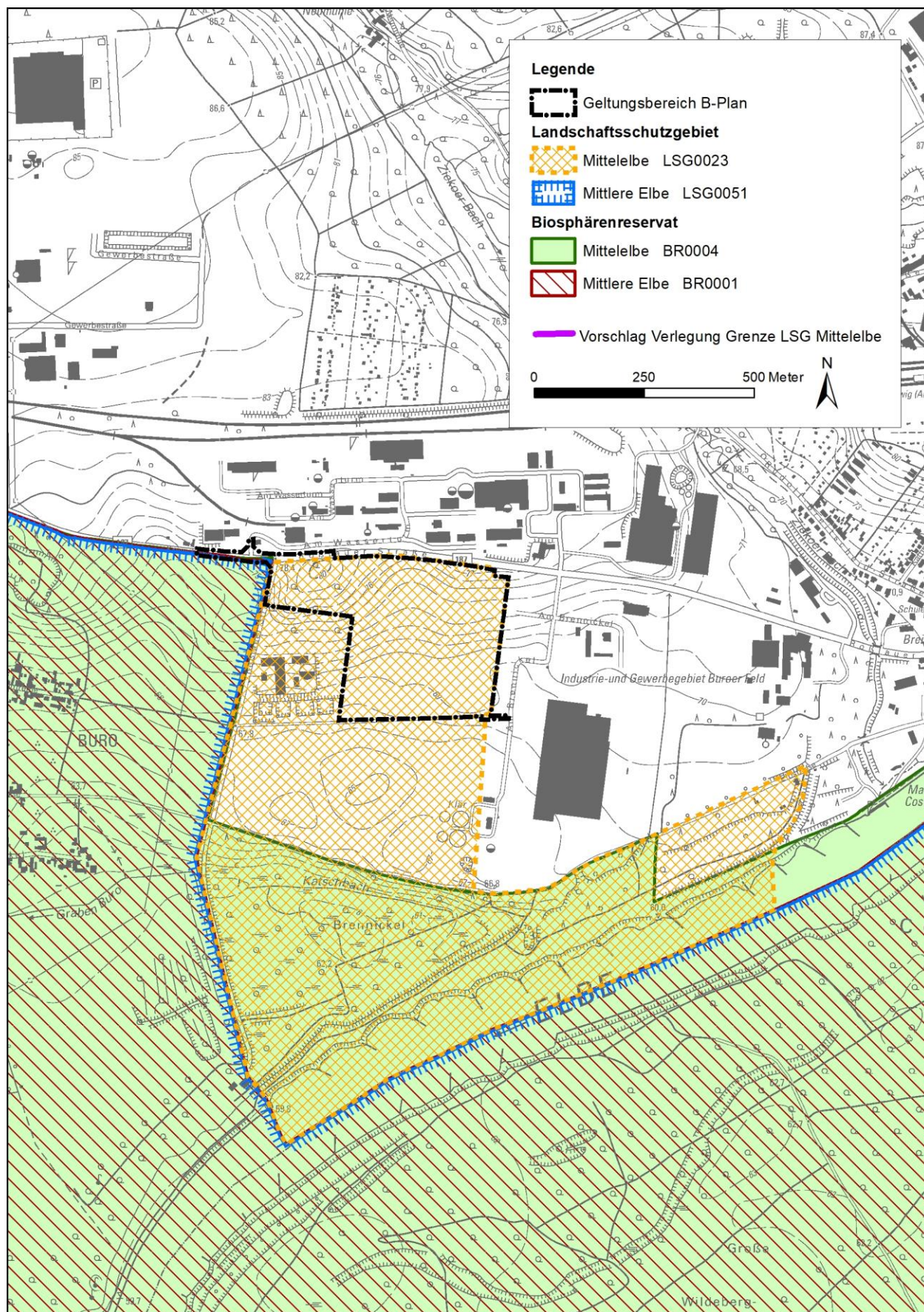


Abbildung 2: Lage des B-Plans zu den LSG bzw. BIoRES

LSG Mittelbe (LSG0023_)

Größe: 7.880 ha

Zugehörige Gebietskörperschaften: Städte Dessau-Roßlau und Magdeburg, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Salzlandkreis und Wittenberg

VO: Beschluss Nr. 16 – 8/57 des Rates des Bezirkes Halle vom 10.04.1957: Die Erklärung eines Landschaftsteiles im Gebiete der mittleren Elbe zum Landschaftsschutzgebiet.

Aktuellere Verordnungen (Änderungsverordnungen) betreffen nicht den Landkreis Wittenberg

Eine Verordnung zum Gesamtgebiet besteht nicht. Im o.g. Beschluss sind keine Schutzziele oder Schutzzwecke des Gebietes näher beschrieben. Es gelten demnach die allgemeinen Schutzzwecke gem. § 26 BNatSchG:

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- Sicherung der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß Beschluss des Rates des Bezirkes Halle ist es unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wirtschaftsgebäude, Fabriken, Hochspannungsleitungen und Straßen.

LSG Mittlere Elbe/Mittelbe (LSG0051_)

Größe: 43.000 ha

Zugehörige Gebietskörperschaften: Stadt Dessau-Roßlau, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Salzlandkreis und Wittenberg

VO: Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe

Der Schutzzweck des Gebietes wird in § 3 bestimmt:

(1) Das Biosphärenreservat dient der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten.

(2) Einen Schwerpunkt bildet der Schutz gebietstypischer Vegetationsgesellschaften naturnaher waldreicher Überflutungsausläufe mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind.

(3) Das Reservat ist als Lebensraum für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten von Bedeutung, wie Elbebiber, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Kranich, Wachtelkönig, verschiedene Limikolen- und Greifvogelarten sowie insbesondere rastende und überwinternde Wat- und Wasservogelarten.

(4) Die Erhaltung der Flusstalaue schaffte ökologischen Forschungsraum für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO im Rahmen eines seit 1979 anerkannten Biosphärenreservates.

(5) Der Schutzzweck schließt die Erhaltung der Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft als Denkmal der Landschafts- und Gartengestaltung mit Gebietscharakter ein.

(6) Die Teile der harmonischen Kulturlandschaft des Biosphärenreservates sind für landschaftsökologisch vertretbare Formen der Bildung und Erholung zu erschließen und zu sichern.

Für das LSG treffen diese Schutzziele in vollem Umfang zu.

Gemäß § 4 dieser Verordnung wird das Biosphärenreservat (BIORES) in Schutzzonen I bis IV gegliedert. Die Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) wird als LSG von zentraler Bedeutung ausgewiesen. Dazu gehört gem. Punkt 2 das Roßlau-Dornburger Elbetal mit den Elbeauen Coswig und Klieken.

Gemäß **§ 6 Abs. 1** der VO ist es **verboten**, ungenehmigte Flächennutzungsänderungen und **Bebauungen vorzunehmen**.

Gemäß **§ 8 Abs. 1** der VO können im **Einzelfall Befreiungen von den Verboten** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservates zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

5. Beschreibung des Plangebietes in Bezug auf die Schutzzwecke des LSG

5.1 Pflanzen

Das Plangebiet wird wesentlich von intensiv genutztem Acker dominiert. Im Nordwesten befindet sich zudem eine Fläche, die mit einem nicht heimischen Pappelbestand bewachsen ist. Darüber kommen kleinflächig Gehölzstrukturen und ruderale Staudenfluren vor. Insgesamt besitzen die vorkommenden Biotoptypen eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung, da sie intensiv genutzt werden bzw. nicht heimisch sind und daher nur wenigen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten.

5.2 Tiere

Für **Säugetiere** besitzt das Gebiet eine untergeordnete Bedeutung. Im Wesentlichen fungiert es als Nahrungsgebiet für Wildtiere (Reh, Hase, Fuchs, aber auch Fledermäuse u.ä.). Potenziell ist es möglich, dass der Pappelbestand für Fledermäuse Quartierfunktionen besitzen.

Im Rahmen der Erfassung der **Brutvögel** wurden typische Arten des Offenlandes erfasst. Die Feldlerche ist die häufigste Brutvogelart des Gebietes. In dem Pappelbestand konnten keine Greifvögel oder Horste nachgewiesen werden.

Aufgrund fehlender Gewässer im Gebiet ist das Vorkommen von **Amphibien** nicht zu erwarten. Migrationskorridore sind aufgrund fehlender naheliegender Gewässer ebenfalls ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Vorkommens von **Reptilien** besteht Habitatpotenzial für die Zauneidechse. Die Art besiedelt auch Ackerraine, Ruderalfluren mit Gehölzaufwuchs, in denen sich Sonnenplätze, Eiablageflächen oder Verstecke befinden können. Insgesamt besitzt das Gebiet aber eine untergeordnete Bedeutung für die Artengruppe.

Für **Insekten** ist das Gebiet aufgrund der Habitatausstattung von geringer Bedeutung. Artenschutzrechtlich relevante Käferarten sind nicht zu erwarten, da deren Habitate nicht vorkommen. Arthropoden sind aufgrund der intensiven Ackernutzung ebenfalls nicht relevant.

5.3 Boden

Standörtlich gehört das Plangebiet nicht zur Elbeaue, sondern befindet sich im Bereich pleistozäner Hochflächen (Roßlau-Wittenberger Vorfläming) und wird von Braunerden aus kiesführendem, periglazialen Sand (Geschiebedecksand) über glazifluviatilen Sand (Schmelzwassersand) bestimmt.

5.4 Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Das Gebiet befindet sich außerhalb von Bereichen mit Hochwassergefahren. Das Grundwasser steht ca. 5 m unter Flur an.

5.5 Klima/Luft

Mikroklimatische Besonderheiten sind nicht vorhanden. Die Ackerflächen stellen Kaltluftproduzenten dar, besitzen für die Stadt Coswig/Anhalt jedoch eine untergeordnete Bedeutung, da die Luftzufuhr durch Gebäude verstellt wird. Der lockere Pappelbestand besitzt mikroklimatisch geringfügig ausgleichenden Charakter. Für die Bindung von Kohlenstoff besitzt er gegenüber den Folgen des Klimawandels gewisse Bedeutung.

5.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild beizitzt durch überschaubare Ackerflächen und den Pappelbestand eine geringe Eigenart und Vielfalt. Umgeben ist das Plangebiet von technischen Bauten, so dass insgesamt eine geringe ästhetische Wertigkeit erreicht wird. Für die landschaftsgebundene Erholung besitzt das Plangebiet kaum Bedeutung.

6. Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf den Schutzzweck des LSG Mittelelbe und des LSG Mittlere Elbe (BIORES)

6.1 Pflanzen

Es werden überwiegend naturschutzfachlich geringwertige naturferne (Acker) und nicht heimische (Pappelforst) Biotope beansprucht. Seltene oder geschützte Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor. Für den Schutzzweck des LSG Mittelelbe und des LSG Mittlere Elbe (BIORES) besitzen sie eine untergeordnete Bedeutung. Dennoch stellen sie im Zusammenhang mit beiden LSG Mittlere Elbe einen nicht technogen geprägten Landschaftsausschnitt dar.

Die zu errichtenden Gewerbe- und Industriegebäude verändern die Biotopstruktur des Gebietes nachhaltig und dauerhaft im LSG Mittelelbe. Derartige Bebauungen sind generell mit dem Schutzzweck eines LSG nicht vereinbar. Eine Herauslösung des Plangebietes aus dem LSG Mittelelbe wird empfohlen, da das LSG in seiner Biotopausstattung nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt wird.

Im Bereich des LSG Mittlere Elbe (BIORES) wird lediglich der Bereich des Abzweigs der Roßlauer Straße von der Bundesstraße B 187 nach Süden berührt. Hier kann der Ausbau der Straßenkreuzung erforderlich werden. Derzeitig ist dieser Bereich bereits vorgeprägt. Da die Grenze des LSG/BIORES an der südlichen bzw. westlichen Straßenkante entlang geht, ist unter Berücksichtigung des Unschärfebereichs der Schutzgebietsgrenze keine Änderung erforderlich.

6.2 Tiere

Mit Umsetzung der B-Planung wird sich die Habitatausstattung des Gebietes als Habitat verändern. Brutvögel der Offenländer und Wälder werden keinen Lebensraum finden. Lediglich in Randbereichen, in denen Gehölze oder Bäume erhalten bleiben, können Gebüschbrüter weiterhin vorkommen. Der Verlust an Habitaten für die Brutvögel ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes im Vergleich zur gesamten LSG-Fläche des LSG Mittelelbe gering, sie beträgt lediglich 0,19 %. Eine auf die Schutzziele des LSG zielende Auswirkung kann in dieser Größenordnung nicht prognostiziert werden.

Für weitere Tiergruppen besitzt das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung, so dass auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Schutzziele des LSG zu generieren ist.

Dennoch ist eine erhebliche Veränderung der Habitatausstattung der Fläche zu prognostizieren, die mit einem LSG-Status nicht vereinbar ist.

Für das LSG Mittlere Elbe (BIORES) sind keine Auswirkungen zu generieren. Die Fläche wird nicht von Tieren besiedelt, da sie bereits als Verkehrsfläche fungiert.

6.3 Boden

Die Versiegelung der Flächen stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens und seine nachhaltige Nutzungsfähigkeit gehen verloren. Somit steht die Nutzungsänderung der Flächen durch den B-Plan im Widerspruch zu den Schutzziele des LSG MittelElbe. Der Verlust der Bodenfläche nimmt im Verhältnis zur Gesamtfläche des LSG nur einen sehr geringen Anteil ein, so dass die Zielstellung des LSG in seiner Gesamtheit nicht in Frage zu stellen ist.

Auenboden, der für das LSG standörtlich als typisch zu bewerten ist, wird durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Für das LSG Mittlere Elbe (BIORES) sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Verkehrsfläche bereits existiert.

6.4 Wasser

Im Gebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, so dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind. Die Grundwasserbildung wird durch die Überbauung verhindert, die zwar technisch gelöst werden kann, jedoch im Widerspruch zum LSG-Status des LSG MittelElbe steht. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Grundwassers wird örtlich herabgesetzt.

Auswirkungen auf das LSG Mittlere Elbe (BIORES) sind nicht vorhanden.

6.5 Luft und Klima

Die geplante Bebauung versiegelt eine Fläche, die mikroklimatisch nicht mehr positiv wirksam sein kann. Die ausgleichende klimatische Wirkung der Fläche geht verloren, stattdessen wird mikroklimatisch eine Zunahme der Temperaturen und Verringerung der Luftfeuchtigkeit auftreten. Die Bindung von Kohlenstoff durch den Baumbestand wird aufgehoben. Diese Erscheinungen wirken zwar kleinräumig und verändern die Umgebung kaum, sind jedoch im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels insgesamt negativ zu bewerten und widersprechen den Schutzziele des LSG MittelElbe. Der Verlust der mikroklimatischen Funktionsfähigkeit der Fläche nimmt im Verhältnis zur Gesamtfläche des LSG nur einen sehr geringen Anteil ein, so dass die Zielstellung des LSG MittelElbe in seiner Gesamtheit nicht in Frage zu stellen ist.

Auswirkungen auf das LSG Mittlere Elbe (BIORES) sind nicht vorhanden.

6.6 Landschaft

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind auch bei einer geringen ästhetischen Wertigkeit des Ist-Zustandes als erheblich zu bewerten. Statt einer Gehölz-Ofenland-Struktur tritt eine stark technogen geprägte Gebäudestruktur. Als Vorbelastung in der Umgebung wirken bereits die angrenzenden Gewerbegebiete. Die Bebauung ist mit den Zielen des LSG Mittel Elbe nicht vereinbar, verändert die Wirkung des LSG in seiner gesamten Größe jedoch nur marginal und örtlich.

Auswirkungen auf das LSG Mittlere Elbe (BIORES) sind innerhalb seiner Grenzen nicht vorhanden. Von außen wird das geplante Industriegebiet mit einer maximalen Oberkante der Gebäude von 16 m in das Schutzgebiet wirken und einen optischen Störfaktor bilden. Die Schutzziele des Gebietes werden dabei jedoch nicht erheblich verletzt, da die Wirkung örtlich begrenzt sein wird.

7. Fazit

In vorstehendem Kapitel wurden die Auswirkungen der B-Planung auf die Schutzgüter in Bezug auf die Schutzziele des LSG Mittelbe und auf das LSG Mittlere Elbe (BIORES) beschrieben.

Als Fazit ist festzustellen, dass die B-Planung den Schutzzielen des LSG Mittelbe widerspricht, jedoch aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Gesamtfläche des LSG und der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes selbst, keine erheblichen Auswirkungen auf das LSG in seiner Gesamtausdehnung besitzt.

Zudem befindet sich die Planfläche landschaftlich nicht innerhalb der Elbeaue, sondern gehört dem Roßlau-Wittenberger Vorfläming an, so dass standörtlich der Schutzzweck des LSG nicht betroffen ist.

Es wird daher gutachterlich empfohlen, das B-Plangebiet aus dem LSG Mittelbe herauszulösen.

Bereits im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Buroer Feld“ wurden aufgrund der hervorragenden verkehrsstrategischen Lage mit Anbindung der B 187 an die Autobahn A9 Teilflächen aus dem LSG „Mittelbe“ ausgegliedert. Mit dieser Herauslösung des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 50 würde ein schmaler Streifen im LSG verbleiben (siehe Abb.).

Es wird daher empfohlen, die LSG-Grenze von der Südseite der B 187 an den Mittelweg zu legen.

Gleichzeitig würde damit auch das Wasserwerk aus dem LSG entlassen, das ebenfalls eine Bebauung innerhalb des LSG darstellt und als solche im Widerspruch zu den Schutzzielen steht.

Die südlich des Mittelweges befindliche Ackerfläche sollte als Pufferfläche im LSG verbleiben.

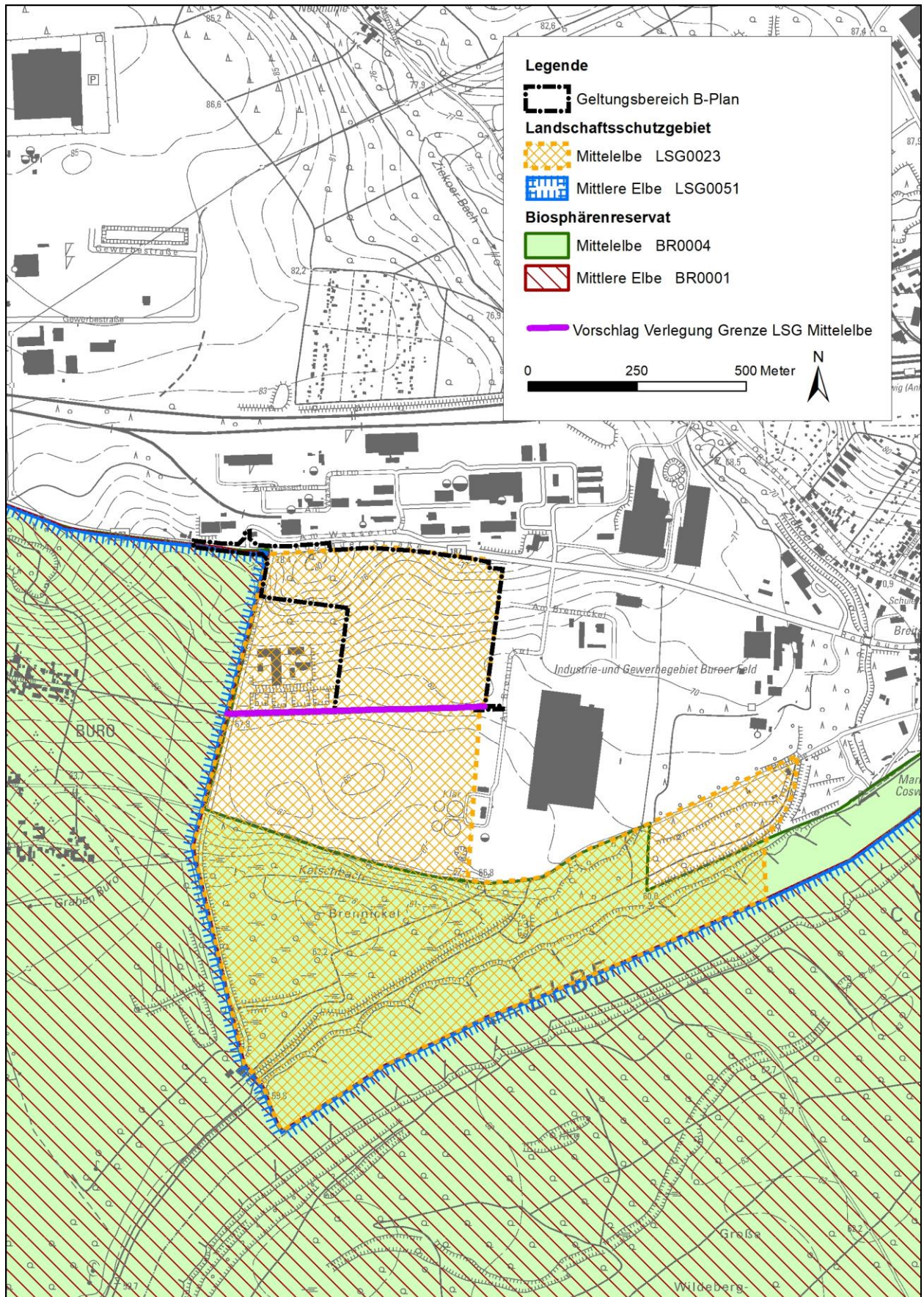


Abbildung 3: Vorschlag zur neuen Grenzziehung des LSG MittelElbe

Für das LSG Mittlere Elbe (BIORES) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele zu prognostizieren. Die jetzige Situation im Kreuzungsbereich Roßlauer Straße – B 187 entspricht weitgehend der im B-Plan dargestellten Verkehrsfläche. Da die Grenze des Schutzgebietes auf die südliche bzw. westliche Straßenseite ausgerichtet ist, kann die geringe Abweichung dem Unschärfbereich zugeordnet werden. Es ist keine Herauslösung des Plangebietes aus dem LSG zu beantragen. Es ist keine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich, da Schutzziele nicht betroffen sind.

8. Digitale Quellen

<https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/schutzgebiete-nach-landesrecht/landschaftsschutzgebiet-lsg/lsg23-lsg51/>